

The logo of the University of Duisburg-Essen, featuring the text 'UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN' in white capital letters on a dark blue rectangular background.

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

# ***Neues Mutterschutzgesetz gültig ab 1.1.2018***

## **Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte**

Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz

## Problem und Ziel

- MuSchG 1952 erstmalig in Kraft getreten – Veränderungen der gesellschaftlichen u rechtlichen Rahmenbedingungen,
- übersichtlichere Gestaltung – MuSchArV und andere Richtlinien werden integriert
- berufsgruppenunabhängig einheitliches Gesundheitsschutzniveau für alle Frauen in Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit => **erstmalig die Einbeziehung von Schülerinnen und Studentinnen**
- Neu: Ausschuss für Mutterschutz erarbeitet Empfehlungen zur Orientierung der praxisgerechten Umsetzung.

**Wichtiger Grundsatz => verantwortungsvolle Abwägung zwischen Gesundheitsschutz für eine schwangere oder stillende Frau und ihr (ungeborenes) Kind und selbstbestimmter Entscheidung der Frau über Erwerbstätigkeit /Ausbildung.**

## Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

### § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

Neu und für die UDE wichtig → § 1 (2) 8. Gesetz gilt auch für Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

### Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

Verbote: § 4 Mehrarbeit, Ruhezeit / § 5 Nachtarbeit / § 6 Sonn- und Feiertagsarbeit

Mehrarbeit verboten: Frauen < 18 Jahre über 8 Std. : Frauen > 18 Jahre über 8,5 Std.; Ruhezeit mind. 11 Stunden

Nachtarbeit: Verbot zwischen 20 und 6 Uhr – Vorlesungsbetrieb endet spätestens um 20 Uhr – wird an der UDE eingehalten

Sonntagsarbeit verboten, es sei denn die Frau erklärt sich dazu ausdrücklich bereit und arbeitet nicht alleine, Ersatzruhetag muss gewährt werden

§ 7 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen während der Arbeitszeit

**Betrieblicher Gesundheitsschutz** *(wird auf nachfolgenden Folien erklärt)*

§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

§ 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot

§ 14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

## § 9 Definition der Arbeitgeberpflichten (AG)

- AG hat bei der der Gestaltung der Arbeitsbedingungen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung alle erforderlichen Maßnahmen für die Gesundheit von Mutter und Kind zu treffen

**Neu: Soweit verantwortbar ist der Frau auch während der Schwangerschaft und Stillzeit die Fortführung der Tätigkeiten zu ermöglichen!**

->kein genereller Ausschluss von Mitarbeiterinnen und Studentinnen aus dem Labor möglich, genaue Prüfung erforderlich

- Schwangere muss Tätigkeit unterbrechen können (->Ruheräume)
- Maßnahmen müssen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen
- AG kann zuverlässige und fachkundige Person schriftlich beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen

## Neuer Begriff „Unverantwortbare Gefährdung“

**Definition:** *Eine **Gefährdung** liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die schwangere oder stillende Frau und das ungeborene oder gestillte Kind durch eine bestimmte Tätigkeit oder Arbeitsbedingung gesundheitlich beeinträchtigt werden, also im Sinne des MuSchG gefährdet werden.*

**Unverantwortbar** ist eine solche Gefährdung, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Für die UDE: Information erforderlich z.B. in Unterweisungen an die gebärfähigen Frauen (Mitarbeiterinnen und Studentinnen)

- Schwangerschaften anzeigen
- Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen mit Rangfolge der Schutzmaßnahmen (Beschäftigungsverbot als letztes Mittel)

## § 10 Beurteilung der Arbeitsbedingung, Schutzmaßnahmen

Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG

Danach hat der Arbeitgeber unverzüglich zu ermitteln, ob für eine Schwangere und ihr Kind voraussichtlich:

1. Keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind
2. Umgestaltung des Arbeitsplatzes
3. Eine Fortführung der Tätigkeiten nicht möglich sein wird

(Diese Rangfolge wird bei den Gefährdungsbeurteilungen für Schwangere an der UDE bereits beachtet.)

Der Frau ist ein Gespräch über weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

## § 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

Eine „**unverantwortbaren Gefährdung**“ liegt vor, wenn die Schwangere folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann

- Gefahrstoffe, die
  - als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1 B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation
  - als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1 B
  - als karzinogen nach der Kategorie 1 A oder 1 B
  - als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder
  - als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3,
- Blei und Bleiderivate
- Gefahrstoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen kann

- **Hinweise zur Wirkung von Gefahrstoffen durch H-Sätze gegeben**



oder



oder



H 300, 301, 302	akut giftig bei oraler Aufnahme
H 310, 311, 312	akut giftig bei dermalen Aufnahme
H 330, 331, 332	akut giftig bei inhalativer Aufnahme
EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
H 351	GHS-Karz. Kat 2
H 360	reproduktions- oder fruchtschädigend - verschiedene Kategorien
H 361	reproduktions- oder fruchtschädigend - verschiedene Kategorien
H 362	Säuglingsschädigend über Muttermilch
H 371	STOT GHS-Kat. 2, bei einmaliger Aufnahme
H 373	STOT, GHS-Kat. 2 bei wiederholter Aufnahme
H304	Aspirationsgefahr

## Weiter § 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

Eine „**unverantwortbaren Gefährdung**“ kann außerdem vorliegen, wenn die Schwangere folgenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann

- Biostoffen der Risikogruppen 2, 3, 4  
(Bei ausreichendem Immunschutz unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen)
- Physikalischen Einwirkungen wie ionisierender und nichtionisierender Strahlung, Erschütterungen, Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte, Nässe
- Körperlichen Belastungen und mechanischen Einwirkungen ( Heben und Tragen, ständiges Stehen, erhebliches Strecken – Beugen – Zwangshaltungen, Unfallgefahr durch Ausgleiten, Tragen von Schutzkleidung, die Belastung darstellen, Akkord- und Fließbandarbeit

## § 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

Hier gilt Ähnliches wie in § 11 – allerdings etwas „abgespeckter“

## § 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen, Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot

Werden unverantwortbare Gefährdungen festgestellt, dann folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

1. Umgestalten der Arbeitsbedingungen
2. Umsetzen an einen geeigneten Arbeitsplatz
3. Beschäftigungsverbot

## Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung „Bez.Reg“ Düsseldorf)

- Für alle Praktika und Veranstaltungen der UDE, in denen grundsätzlich mit unverantwortbaren Gefährdungen zu rechnen ist (Umgang mit Gefahrstoffen, Biostoffen, physikalischen Einwirkungen, Reisen/ Exkursionen in ferne Länder, usw.), muss im Laufe des Jahres eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden und **vor** der Meldung einer Schwangeren vorliegen.
- Die Bez. Reg. hat dies mit Frist 31.12.2018 vom Klinikum abgefordert.
- Für die nichtmedizinischen Fächer der Hochschule ist dies noch nicht explizit ausgesprochen worden, aber es ist davon auszugehen, dass diese Forderung gleichermaßen für uns gilt.

## § 14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

Schriftlich festhalten: Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen – Aufbewahrungsfrist 2 Jahre

Information aller Personen und der Schwangeren über GB, Schutzmaßnahmen und die Schwangere außerdem über die evtl. Umgestaltung

## § 15 Mitteilung und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist...

## Unterabschnitt 3 Ärztlicher Gesundheitsschutz

### § 16 Ärztliches Beschäftigungsverbot

## Abschnitt 3 Kündigungsschutz

## Abschnitt 4 Leistungen

## Abschnitt 5 Durchführung des Gesetzes

### § 26 Aushang des Gesetzes

### § 27 Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers

### § 29 Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

### § 30 Ausschuss für Mutterschutz

## Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften, Strafvorschriften

## Abschnitt 7 Schlussvorschriften

### § 34 Evaluationsbericht

## § 27 Mitteilungspflichten (..)

- Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat dass sie schwanger ist oder dass sie stillt
- AG hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen

->Dezernat Studierendenservice nimmt Meldungen von Studierenden entgegen, leitet diese im Haus und an die Bezirksregierung weiter

->Information im Haus durch Rundschreiben

->Information der Studierenden über Rückmeldeunterlagen und

Homepage: [https://www.uni-](https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/studium_und_mutterschutz.php)

[due.de/studierendensekretariat/studium\\_und\\_mutterschutz.php](https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/studium_und_mutterschutz.php)

# Ablauf an der UDE für Studierende (neu)

lf. Nr.	Was ist zu tun?	Zuständigkeit	Hilfsmittel/Vorlagen/Dokumente
1.	Bekanntgabe der Schwangerschaft an die Universität (an das Studierendensekretariat und außerdem an Praktikums- bzw. Exkursionsleiter )	Schwangere	Mitteilung des Frauenarztes
2	Schwangerschaftsmeldung an die Arbeitsschutzbehörde (an die Bezirksregierung Düsseldorf Bez.Reg.)	Dezernat Studierendenservice	Formular der Bez.Reg.
3	Zeitgleich Information an die Stabsstelle A&U		
4	Kontaktaufnahme mit den Studierenden, Abfrage Tätigkeiten (im einfachen Fall auch Gefährdungsbeurteilung)	Stabsstelle A&U	Standardmail „Gefährdungsbeurteilung“
5	Bei Tätigkeiten der Schwangeren im Laboratorien der natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Institute Information der Fakultäten, Praktikumsleiter	Stabsstelle A&U	Standardmail
6	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (GB)	Praktikumsleiter	Beurteilungsbogen „Mutterschutz“
7	Ggfs. Beratung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi)/ Betriebsarzt	
8	Veranlassung der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Praktikumsleiter in Absprache mit der Studentin und den anderen Teilnehmern)	Dokumentation im Beurteilungsbogen
9	Rückmeldung bzw. Kopie der GB an Stabsstelle A&U, Stab A&U muss Nachfragen der Bez.Reg. beantworten		

## Weiterführende Informationen zu den gesetzlichen Regelungen:

Umwelt-Online, Kapitel Arbeits- und Sozialrecht

[https://www.umwelt-online.de/regelwerk/z\\_pdf/bund/br16\\_0230.pdf](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/z_pdf/bund/br16_0230.pdf)